Betriebsreglement des Militärflugplatzes Meiringen

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1. RAHMEN 2

1.1 Organisation und Betrieb der Militärflugplätze 2
1.1.1 Stationierungskonzept 2
1.1.2 Sachplan Militär 2
1.1.3 Betriebsreglement 2
1.1.4 Sanierungsverfügung 2
1.1.5 Flugverfahren 2

1.2 Rahmen für die Nutzung des Militärflugplatzes Meiringen 2
1.2.1 Nutzung gemäss Sachplan Militär 3
1.2.2 Anzahl militärischer Flugbewegungen gemäss Sachplan Militär 3

2. ÄNDERUNG DES BETRIEBS MIT DER EINFÜHRUNG DES F-35A 4

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM BETRIEBSREGLEMENT DES MILITÄRFLUGPLATZES MEIRINGEN 4

3.1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, Local Time, LT) 4
3.1.1 Ordentliche Flugbetriebszeiten mit Kampfflugzeugen 5
3.1.2 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen 5
3.1.3 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Propellerflugzeuge, Helikopter und Drohnen 5
3.1.4 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen 5
3.1.5 Fortbildungsdienste / Wiederholungskurse der Truppe (FDT/WK) 6

3.2 Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten 6
3.2.1 Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe 6
3.2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse 6

3.3 Feiertage und Tage mit eingeschränktem oder keinem Betrieb 7

4. Information der Behörden und der Bevölkerung 7

5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DAS MILITÄRISCHE BETRIEBSREGLEMENT 8

1. Rahmen

1.1 Organisation und Betrieb der Militärflugplätze

1.1.1 Stationierungskonzept

Im Rahmen der Beschaffung des neuen Kampfflugzeugs F-35A wurde das Stationierungskonzept der Luftwaffe mit drei Militärflugplätzen für den Betrieb mit Kampfflugzeugen bestätigt. Die Luftwaffe wird den F-35A zukünftig auf den beiden Hauptstandorten Payerne und Meiringen und dem Einsatzstandort Emmen betreiben.

1.1.2 Sachplan Militär

Mit dem Sachplan Militär wird das Stationierungskonzept der Armee raumplanerisch abgestimmt und gesichert. Der Sachplan legt für jeden Flugplatz in einem Objektblatt die Zweckbestimmung (Flugzeugtypen), den Betriebsrahmen (Flugplatzperimeter, Anzahl Flugbewegungen), die Auswirkungen der Lärmbelastung auf die Raumplanung (Lärmbelastungskataster) und die Hindernisfreihaltefläche fest. Der Bundesrat beschliesst den Sachplan Militär und die Objektblätter nach Anhörung der Behörden und einer Mitwirkung der Bevölkerung.

Das Betriebsreglement basiert auf dem Objektblatt 02.32 Militärflugplatz Meiringen, das vom Bundesrat am 28. Februar 2001 beschlossen worden ist, und auf dem Entwurf des Objektblatts 02.401 vom 8. Mai 2026, der parallel zum Betriebsreglement aufgelegt wird.

1.1.3 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement legt auf der Basis des Sachplans Militär die Betriebszeiten für die militärischen Flüge und die vereinzelten, von der Luftwaffe bewilligten zivilen Flüge fest.

Das Betriebsreglement delegiert den Erlass der Vorschriften und Flugverfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, an die Luftwaffe.

Das Reglement ist wie folgt aufgebaut:

- Flugbetriebszeiten
- Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten
- Feiertage und Tage mit eingeschränktem oder keinem Flugbetrieb
- Information der Behörden und der Bevölkerung

Das militärische Betriebsreglement wird nach dem in der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV, SR 510.51) definierten ordentlichen Verfahren öffentlich aufgelegt. Genehmigungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS. Gegen seinen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

1.1.4 Sanierungsverfügung

Die Verfügung über die Sanierung und die Gewährung von Erleichterungen im Sinne der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) gibt ebenfalls Rahmenbedingungen für die Nutzung des Militärflugplatzes vor.

1.1.5 Flugverfahren

Basierend auf einer Delegationsnorm im Betriebsreglement werden die Vorschriften und fliegerischen Verfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, im Operations-Handbuch (Operation Manual, OM) der Luftwaffe festgelegt.

1.2 Rahmen für die Nutzung des Militärflugplatzes Meiringen

Der Militärflugplatz Meiringen ist gemäss dem Stationierungskonzept der Armee einer von zwei Hauptstandorten der Luftwaffe für den Einsatz von F/A-18 Kampfflugzeugen und später von F-35A Kampfflugzeugen und wird langfristig erhalten bleiben.

1.2.1 Nutzung gemäss Sachplan Militär

Der Militärflugplatz Meiringen ist neben Payerne der Hauptflugplatz der Luftwaffe für den Betrieb mit Kampfflugzeugen. Der Flugplatz verfügt über eine moderne Betriebsinfrastruktur sowie eine Flugzeugkaverne. Er wird grundsätzlich nicht zivil mitbenutzt.

Die Luftwaffe plant für Meiringen bis zur Einführung des F-35A auch in Zukunft maximal 5'000 Bewegungen mit Kampfflugzeugen. Mit der Einführung des F-35A in Meiringen ca. ab dem Jahr 2030 werden die Bewegungen mit Kampfflugzeugen auf maximal 2500 Bewegungen pro Jahr reduziert, wenn die Ablösung des F/A-18 durch den F-35A vollständig abgeschlossen ist. Die Luftwaffe geht von einem effektiven Flugbetrieb mit durchschnittlich 2040 Bewegungen mit Kampfflugzeugen pro Jahr aus.

Der Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Meiringen basiert heute auf dem Sachplan Militär, Objektblatt 02.32 vom 28. Februar 2001 und dem Lärmbelastungskataster vom 17. Oktober 1997. Die Inputdaten für die Fluglärmberechnung wurden daher für den F-35A neu erarbeitet sowie für den Betrieb von Propellerflugzeugen überprüft und wo nötig aktualisiert. Darauf basierend wurde die Fluglärmbelastung für das Prognosejahr 2035, wenn die Einführung des F-35A vollständig abgeschlossen ist, neu ermittelt.

Die Lärmbelastungskurven, die aus dieser Planung resultieren, überschreiten die massgebenden Immissionsgrenzwerte (65 dB(A) für Zonen mit Empfindlichkeitsstufe II und III). Auf dieser Basis wurde das neue Objektblatt 02.401 erarbeitet. Als Folge der Grenzwertüberschreitungen muss die Luftwaffe Erleichterungen bei der Sanierung beantragen und gleichzeitig ein Betriebsreglement vorlegen. Das Generalsekretariat VBS wird dazu die vorgesehenen Bewilligungsverfahren mit Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten gleichzeitig mit der Anhörung und Mitwirkung zum Objektblatt durchführen.

1.2.2 Anzahl militärischer Flugbewegungen gemäss Sachplan Militär

Das Objektblatt 02.32 basiert auf insgesamt 12'084 Flugbewegungen (10'500 Jets und 1'584 Propeller und Helikopter). Mit dem Stationierungskonzept zur Armeereform XXI wurden 5‘000 Bewegungen mit Kampfflugzeugen, schwergewichtig mit F/A-18, als Obergrenze kommuniziert. Daneben finden pro Jahr im Durchschnitt rund 2000 Bewegungen mit Propellerflugzeugen statt. Die Anzahl der Flugbewegungen berechnet sich anhand der Anzahl Piloten (festgelegt in der Verordnung des VBS über die Organisation der Armee, SR 513.111) und der Anforderungen an die Ausbildung (Anzahl Flugstunden), die jährlich zu erreichen sind, um die Einsatztauglichkeit zu erhalten. In Abhängigkeit zu ihrer Erfahrung benötigen die operationellen F/A-18-Piloten zwischen 120 und 150 Flugstunden pro Jahr. Die Obergrenze von 5'000 Jetbewegungen wurde jedoch nicht im Sachplan festgelegt.

Mit der Einführung des F-35A ab ca. 2030 werden in Meiringen künftig maximal 2'500 Bewegungen mit Kampfflugzeugen (F-35A, inklusive vereinzelter Flugbewegungen von ausländischen Kampfflugzeugen) nötig sein. Diese Reduktion der Flugbewegungen ergibt sich zum einen durch die Möglichkeit einer längeren Verweildauer in der Luft und damit einem besseren Verhältnis zwischen Bewegungen und Trainingszeit und zum anderen durch die Möglichkeit, den Simulator für zusätzliche Trainingsinhalte zu nutzen. Die Bewegungen mit Propellerflugzeugen fliesst ebenfalls in die Lärmberechnung mit ein. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl Flugbewegungen mit Propellerflugzeugen in den kommenden Jahren ändern wird.

Das Objektblatt des Militärflugplatzes Meiringen mit der Lärmbelastung basierend auf 2'500 Bewegungen mit F-35A wird parallel zum Betriebsreglement öffentlich aufgelegt.

2. Änderung des Betriebs mit der Einführung des F-35A

Die vergleichsweise einfache Systembedienung und die Informationsüberlegenheit des F-35A verändern die Trainingsinhalte und das Verhältnis der Flug- zu den Simulator Stunden. Dadurch sind rund 20 Prozent weniger Flugstunden notwendig als bei Flugzeugen der 4. Generation wie der F/A-18. Aufgrund der vorgesehenen Flugstunden und aufgrund der durchschnittlich längeren Trainingsmissionen können gegenüber dem heutigen Betrieb der F/A-18C/D die Flugbewegungen mit dem F-35A in etwa um die Hälfte reduziert werden. Dies führt generell dazu, dass pro Tag im Durchschnitt deutlich weniger Starts stattfinden als bisher.

Wie heute werden die 3 Militärflugplätze Meiringen, Payerne und Emmen gegenseitig als Ausweichflugplätze genutzt. Ein Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen. Zudem finden Übungen mit Flugzeugen statt, die von verschiedenen Militärflugplätzen aus starten. Deshalb ist es zwingend, dass die Betriebszeiten unter allen Militärflugplätzen abgestimmt sind, damit im Minimum die Funktion als Ausweichflugplatz wahrgenommen werden kann.

3. Erläuterungen zum Betriebsreglement des Militärflugplatzes Meiringen

Das Betriebsreglement ist eines der offiziellen Dokumente, in denen die Benützung eines Militärflugplatzes geregelt ist. Im Gegensatz zum zivilen beschränkt sich das militärische Betriebsreglement darauf, die Flugbetriebszeiten festzulegen und delegiert den Erlass der Vorschriften und fliegerischen Verfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, an die Luftwaffe.

Das Reglement ist wie folgt aufgebaut:

- Flugbetriebszeiten
- Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten
- Feiertage und Tage mit eingeschränktem oder keinem Flugbetrieb
- Information der Behörden und der Bevölkerung

3.1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, Local Time, LT)

Dieses Kapitel legt die ordentlichen Flugbetriebszeiten (alle Zeitangaben in Lokalzeit, Local Time, LT) für den Tag und die Nacht, aufgeteilt nach den Flugzeugkategorien, fest und ist wie folgt gegliedert:

- ordentliche Flugbetriebszeiten mit Kampfflugzeugen
- Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen
- ordentliche Flugbetriebszeiten mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen
- Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen
- Fortbildungsdienste / Wiederholungskurse der Truppe (FDT / WK)

3.1.1 Ordentliche Flugbetriebszeiten mit Kampfflugzeugen

Mit der Einführung des F-35A sind folgende Flugbetriebszeiten für den geplanten Trainingsflugbetrieb vorgesehen:

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Jan - Dez	Montag	13:30 – 17:00
		Dienstag-Donnerstag	08:30 – 12:00 13:30 – 17:00
		Freitag	08:30 – 12:00

Durch die Reduktion der Flugbewegungen mit dem F-35A wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb mit Kampfflugzeugen mit der Einführung des F-35A auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen stattfinden.

Solange in der Schweiz noch ordentlicher Flugbetrieb mit dem F/A-18 C/D und dem F-5 E/F stattfindet, kann dieser in Meiringen auch am Montagmorgen von 10:00 – 12:00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr stattfinden. Diese Übergangsregelung ist u. a. notwendig, um eine ausreichende Verfügbarkeit der Trainingsräume ausserhalb der Belegungen durch den F-35A sicherzustellen.

3.1.2 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Okt - März	Montag Reserve Dienstag - Donnerstag	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45

3.1.3 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Propellerflugzeuge, Helikopter und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohnen	Jan - Dez	Montag - Freitag	07:30 – 12:00
			13:15 – 17:00

3.1.4 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohnen	Okt - März	Montag Reserve Dienstag-Donnerstag	17:00 – 22:00

3.1.5 Fortbildungsdienste / Wiederholungskurse der Truppe (FDT/WK)

Das Flugplatz Kommando Meiringen plant mit ihrer ordinären Flugplatzabteilung in der Regel pro Jahr einen Fortbildungsdienst der Truppe. Das Kommando der Luftwaffe kann erweiterte Flugbetriebszeiten für diese anordnen. Dieselben Betriebszeiten gelten in diesem Falle auch für den Ausweichflugplatz. Der Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen.

Luftfahrzeugtyp	Wochentag	Erweiterte Flugbetriebszeit	Nachtflugbetrieb
Kampfflugzeuge	Montag bis Freitag	08:00 – 18:00	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45 1x pro Woche
Propellerflugzeug Helikopter Drohnen		07:30 – 22:00	18:00 – 22:00 1x pro Woche

3.2 Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten

Dieses Kapitel regelt die Flüge im Rahmen von Einsätzen und für operationelle Bedürfnisse der Luftwaffe, die ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten stattfinden.

Diese Flüge hängen direkt mit den Aufträgen der Luftwaffe und der Armee zusammen (Verteidigung, Unterstützung der zivilen Behörden, Friedensförderungsdienst). Es geht dabei um die Wahrung übergeordneter Interessen.

3.2.1 Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe

Von den zeitlichen Einschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind Flüge für:

1. SAR-Einsätze (Search and Rescue[1]);
2. Subsidiäre Einsätze (z.B. Katastrophenhilfe, Waldbrandbekämpfung, Grenzüberwachung, Einsätze zugunsten der Polizei, Konferenzschutz);
3. Luftpolizei-Einsätze als Intervention für die permanente Luftraumüberwachung;
4. Rüstungskontrolle und Friedenssicherung (z.B. OSZE[2] - Missionen);
5. LDTB[3] und VIP-Transporte;
6. Supportflüge für Auslandeinsätze;
7. Flüge für öffentliche Veranstaltungen;
8. Sonderoperationen.

3.2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse

Regelung gemäss dem Betriebsreglement:

Der Flugplatzkommandant kann von Fall zu Fall zusätzliche Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten aus operationeller Notwendigkeit bewilligen. Diese Bewilligungen werden restriktiv gehandhabt.

Um die Flexibilität der Luftwaffe zu wahren, müssen in gewissen Situationen auch Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten durchgeführt werden können, die nicht im Zusammenhang mit einem spezifischen Einsatz stehen. Dies betrifft alle Flugzeugtypen.

[1] Such- und Rettungs-Einsätze
[2] Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
[3] Lufttransportdienst des Bundes

Besondere operationelle Bedürfnisse oder Trainingsbedürfnisse können diese Massnahme erfordern. Hierzu einige Beispiele:

- Der Flottenzustand erfordert einen dringenden Werkflug.
- temporäre Überlastung im Schweizerischen Luftraum.
- Spezialmissionen für Armee-Übungen, angeordnet durch das Kommando Operationen.
- Missionen ins Ausland, die von internationalen Flugplänen oder von Tankflugzeugen abhängig sind.
- Überflüge zu oder Rückflüge von Trainings oder Einsätzen im Ausland

Die Luftwaffe ist bestrebt, solche Flüge auf das Minimum zu beschränken und wenn nimmer möglich die ordentlichen Flugbetriebszeiten einzuhalten.

3.3 Feiertage und Tage mit eingeschränktem oder keinem Betrieb

An offiziellen nationalen und kantonalen Feiertagen des Kantons Bern bleibt der Flugplatz in der normalen Lage[4] geschlossen. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Umweltkatastrophen oder Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung) kann aus operationellem Bedarf davon abgewichen werden. An den katholischen Feiertagen wird nach Möglichkeit aus Rücksicht auf das erhöhte Touristenaufkommen aus den katholischen Kantonen nicht geflogen.

Weiter wird der Flugbetrieb nach Möglichkeit angepasst, wenn dem Flugplatzkommando Beerdigungen in den Flugplatzgemeinden angezeigt werden

Der Militärflugplatz Meiringen ist weiter in der Regel während 2 Wochen während der Weihnachtszeit geschlossen. Zudem wird jedes Jahr eine Sommerpause von 4 Wochen ohne Flugbetrieb eingelegt. Während weiteren 4 Wochen im Sommer dient der Flugplatz nur als Ausweichflugplatz[5] ohne eigenen geplanten Flugbetrieb. In dieser Zeit werden Wartungs- oder Bauarbeiten auf der Piste, den Rollwegen und dem Tarmac durchgeführt. Die genauen Termine können von Jahr zu Jahr zwischen Juni und August variieren.

Dieses Kapitel definiert die Einschränkungen im Flugbetrieb an Feiertagen:

Die offiziellen nationalen Feiertage sind auch für den Militärflugplatz Meiringen anwendbar. An diesen Tagen ist der Flugplatz für jeglichen Flugverkehr geschlossen:

- Neujahr
- 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Nationalfeiertag
- Weihnachten

Das Flugplatzkommando Meiringen hat vor einiger Zeit eingeführt, dass auch an katholischen Feiertagen oder Brücken-Tagen der Flugbetrieb eingestellt wird. Dies geschieht vor allem aus Rücksicht auf das erhöhte Tourismus-Aufkommen aus katholischen Gebieten. Dies wird auch in Zukunft so berücksichtigt.

Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Kategorie 3.2) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

4. Information der Behörden und der Bevölkerung

[4] Relativer Frieden
[5] Der Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen.

Die transparente Information an die Behörden und die Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor für das Verständnis gegenüber dem Flugbetrieb. Das Betriebsreglement sieht deshalb die Pflicht des Flugplatzkommandanten vor, regelmässig zu informieren. Dies betrifft einerseits die zukunftsgerichtete Information über den jährlichen Flugplan oder aussergewöhnliche Aktivitäten auf dem Flugplatz. Daneben gehört eine Rechenschaftsablage zum effektiven Flugbetrieb dazu: Bewegungsstatistik mit Verteilung der Startrichtungen oder die erteilten Ausnahmen ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten.

Im Weiteren werden ausserordentliche Flugaktivitäten (z. B. verstärkter Flugbetrieb aufgrund Trainings von Vorführteams) im Vorfeld kommuniziert. Von Vorankündigungen ausgenommen sind jegliche ausserordentlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit operationellen Einsätzen.

Ebenso wichtig ist die Information zu Auswertungen mit dem Air Noise Monitoring System (ANMS), das mittels Mikrofone, die um den Flugplatz installiert sind, Lärmereignisse aufzeichnet. Es erlaubt dem Flugplatzkommandanten eine gewisse Kontrolle, ob die optimierten Flugwege und -verfahren eingehalten werden. Zudem kann bei Reklamationen zu konkreten Ereignissen eine spezifische Auswertung erfolgen.

Im Verlaufe dieses Jahres wird eine öffentlich zugängliche Plattform im Internet eine Visualisierung der Lärmereignisse, die mit dem System ANMS erfasst werden, erlauben. Die Details sind noch in Klärung.

5. Bewilligungsverfahren für das militärische Betriebsreglement

Das vorliegende Betriebsreglement wird im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens nach der entsprechenden Verordnung (MPV, SR 510.51) öffentlich aufgelegt.

Das Gesuch um die Gewährung von Sanierungserleichterungen (Ausnahmebewilligung für das dauerhafte Überschreiten der Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 8 der Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41 und nach Art. 17 des Umweltschutzgesetzes für das Überschreiten der Anhaltswerte für Erschütterungen) und ein Bericht über die Umweltverträglichkeit werden gleichzeitig mit dem Betriebsreglement öffentlich aufgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS. Gegen seinen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.